

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

per E-Mail: anja.ullram@fma.gv.at

**FMA-GW4000.920/0003-PGT/2021 – Aktualisierung FMA Rundschreiben
betreffend die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Referentin: Mag. Stefanie Swatek, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung der
Entwürfe der Rundschreiben und erstattet dazu folgende Stellungnahme:

Rundschreiben Sorgfaltspflichten:

Zu Punkt 4.2:

Rz 110 Der Kunde ist gem. § 6 Abs. 3 FM-GwG verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer während aufrechter Geschäftsbeziehung unverzüglich bekanntzugeben. An dieser Stelle wäre ein Hinweis auf die Änderungsmeldung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer sinnvoll. Durch die technischen Möglichkeiten des Registers ist die automatische Verständigung des Verpflichteten bei Änderungen möglich (siehe auch Rz 242 zum „Änderungsdienst“) und kann eine Bekanntgabe durch den Kunden ersetzen. Insbesondere bei einem bestehenden Compliance-Package, das auch gleich die Überprüfung der Änderungen anhand von beweiskräftigen Dokumenten ermöglicht, sollte in der Praxis als Bekanntgabe iSd § 6 Abs. 3 FM-GwG ausreichen und erleichtert Kunden und Verpflichteten die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Ein entsprechender Hinweis in der Rz 110 würde die Rechtssicherheit und Akzeptanz in der Praxis erhöhen.

Rz 111 Es liegt im Interesse der Aufsichtsbehörde, der Verpflichteten und der Kunden, die Bekanntgabe, Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer möglichst rasch, richtig und durch Nachweis von relevanten, beweiskräftigen Unterlagen zu ermöglichen. Durch die Schaffung des Compliance-Packages im Register der Wirtschaftlichen Eigentümer wurde ein sicheres und effizientes Instrument dafür geschaffen. Es wäre für die Praxis wünschenswert, wenn an dieser Stelle explizit klargestellt wird, dass statt der Aufforderung zur Bekanntgabe der wirtschaftlichen Eigentümer auch eine Abfrage im Register der wirtschaftlichen

Eigentümer vorgenommen werden kann. In der Praxis gibt es hier regelmäßig Unsicherheiten, die zu unnötigen Aufforderungen und Wiederholungen der im Register bekanntgegebenen wirtschaftlichen Eigentümer führen und auch der Akzeptanz des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und des Compliance-Packages schaden.

Im letzten Satz wird auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 4 WiEReG verwiesen. Leider hat sich in der Praxis die Durchsetzung dieser Pflicht bei Eigentümern im Ausland als schwierig erwiesen, wir ersuchen um einen entsprechenden Hinweis.

Zu 4.2.2 Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern

Rz 131 Im Sinne einer sicheren aber praxisnahen Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer kann eine zusätzliche/detaillierte Information oder Vorlage von Unterlagen über die gesetzlichen Anforderungen des WiEReG nur im Hochrisikobereich und beim Vorliegen von Verdachtsmomenten vorliegen.

Zu Rz 161 Das PSG unterscheidet zwischen Begünstigten gem. § 5 PSG und Letztbegünstigten gem. § 6 PSG. Letztbegünstigte erhalten erst unter Eintritt der Bedingung der Auflösung der Privatstiftung Rechte und allenfalls Vermögenswerte, sie sind also Begünstigten nicht gleichgestellt und daher auch nicht als wirtschaftliche Eigentümer zu werten, solange die Bedingung der Auflösung der Privatstiftung nicht eintritt. Im Fall einer Auflösung gemäß § 35 PSG werden diese zu wirtschaftlichen Eigentümern, davor aber nicht. Es wäre daher wünschenswert, Letztbegünstigte explizit im Rundschreiben anzuführen und klarzustellen, dass diese erst ab Eintritt der Bedingung der Auflösung zu wirtschaftlichen Eigentümern werden.

Rz 165-168 Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu Rz 110 und 111 verwiesen.

Rz 172 Es wäre wünschenswert, Aktenvermerke gemäß § 5a Abs 3 WiEReG durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter in die Aufzählung mitaufzunehmen. Berufsmäßige Parteienvertreter unterliegen strengen gesetzlichen sowie standesrechtlichen Verpflichtungen und haften für ihre Erklärungen, daher sollten jedenfalls auch Aktenvermerke im Compliance-Package oder auch außerhalb des Compliance-Packages, wenn die entsprechenden Kriterien gemäß § 5a Abs 3 WiEReG erfüllt werden, akzeptiert werden.

Zu 4.2.9 Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern anhand von WiEReG Compliance-Packages

Rz 186-191 Die Erleichterungen für Verpflichtete und Kunden durch ein Compliance-Package, dessen Qualität und Richtigkeit durch Überprüfung von berufsmäßigen Parteienvertretern sichergestellt wird, ist sehr zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, den berufsmäßigen Parteienvertreter als Verfasser von Aktenvermerken explizit als qualifizierten Dritten anzuerkennen und dies im Rundschreiben auch klarzustellen.

Der ÖRAK ersucht, diese Anregungen bei Erlassung der gegenständlichen Rundschreiben zu berücksichtigen.

Wien, am 15. November 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

